

10.05.02

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 25. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft - Drucksache 14/8906 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG)
- Drucksache 14/8768 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,“
 - b) Folgende Nummer 2 ist einzufügen:

„2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,“
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 3 bis 5.

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 100/02

...

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „Landesbehörden“ durch die Wörter „Behörden des Landes“ zu ersetzen.
3. § 3 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 2 sind die Wörter „unverzüglich nach“ durch die Wörter „gleichzeitig mit“ zu ersetzen.
 - b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Ein Unternehmen darf erstmals Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarkten, wenn es seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt worden ist.“
4. § 4 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.“
 - b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „der für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einvernehmen mit“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie,

 1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in demselben Land liegen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, oder
 2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und des Sitzes oder der Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 2 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern „zuständigen Behörden“ die Wörter „sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ einzufügen.
6. § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Nummer 3 ist das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
 - b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
 - c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 als Kontrollstelle einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt.“